

Kommissionen zu fordern hat, wird in keinem Falle aus der Bundesklasse Entschädigung gewährt.

§ 27. Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme für die in seinem Gebiete beherrschten Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets zum Schlusse des Jahres 1871 der Betrag von 36 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1873 der Betrag von 24 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1875 der Betrag von 12 Prozent und von da ab dauernd der Betrag von 2 Prozent aus der Bundesklasse gewährt.

§ 28. Die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Bestimmungen werden vom Bundesrathe getroffen.

§ 29. Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

In Betreff aller vor diesem Tage ausgestelltten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel kommen nach die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

XXVI

Gesetz, betreffend Kaufmannsgerichte.

Vom 6. Juli 1904. (RGGM 266.)

Errichtung und Zusammenfassung der Kaufmannsgerichte.

§ 1. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits können bei vorhandenem Bedürfnisse Kaufmannsgerichte errichtet werden.

Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsrat nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung.¹ Die

¹ § 142. Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können die ihnen durch das Gesetz übertrieben gesetzlich Gegenstände mit verbindlicher Kraft erlassen. Dieselben werden nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter abgefaßt, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

Die Zentralbehörde ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.